

Zeitschrift: Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung

Herausgeber: Ce Be eF : Club Behindter und Ihrer FreundInnen (Schweiz) [1986-1992]; Anorma : Selbsthilfe für die Rechte Behindter (Schweiz) [ab 1993]

Band: 31 (1989)

Heft: 5: Schwangerschaft, Geburt...

Rubrik: Aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuerung bei der Fahrvergünstigung für Behinderte

Wer körperlich oder geistig derart behindert ist, dass er oder sie auf Reisen ständig begleitet werden muss, kann heute eine Begleitperson und/oder einen Blindenführhund unentgeltlich in der 1. oder 2. Klasse mitnehmen. Voraussetzung ist die amtlich bescheinigte Berechtigung; diese ist in Form einer speziellen Ausweiskarte für Invalide (mit Passfoto) bei den zuständigen kantonalen Stellen – z.B. Regierungsstatthalterämtern – erhältlich.

Die behinderte Person musste bisher in jedem Fall selber im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Diese Bestimmung ist mit Wirkung ab 1.8.89 gelockert worden: Der/die Behinderte **oder** die Begleitperson muss einen Fahrausweis haben; es spielt also keine Rolle mehr, wer von beiden das Billett besitzt. Immer jedoch muss der Behinderte mit dem Ausweis für Invalide nachweisen können, dass er zur unentgeltlichen Mitnahme einer Begleitperson berechtigt ist.

SBB-Reiseführer für Rollstuhlfahrer

Welche Beförderungsmöglichkeiten gibt es für Rollstuhlfahrer bei den SBB? Ein soeben deutsch/französisch/italienisch erschienenes Merkblatt gibt darüber Auskunft. Es ist kostenlos an den Schaltern der SBB-Bahnhöfe und -Stationen erhältlich.

Aus dem Merkblatt ist ersichtlich, in welchen Eurocity-, Intercity- und Schnellzügen die Rollstuhlfahrer in komfortablen Reisewagen 2. Klasse im Rollstuhlabteil zusammen mit anderen Fahrgästen bequem reisen können. Heute verfügen die SBB bereits über mehr als 400 Wagen mit Rollstuhlabteil; alle IC-Züge sind damit ausgerüstet.

Das Informationsblatt enthält auch Angaben über internationale Verbindungen nach Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und Italien, in denen Rollstuhlfahrer entsprechende Einrichtungen vorfinden.

Voranmeldung ist unerlässlich – mindestens eine Stunde vor Zugsabfahrt am Einstiegebahnhof –, wenn beim Ein- und Auslad von Rollstühlen Hilfe benötigt wird. 56 Bahnhöfe sind auch für den Verlad von über 100 kg schweren Rollstühlen ausgerüstet.